

Abs:
Cécile Lecomte

An:
Amtsgericht Dannenberg
Per Fax: 05861954206
und
Landgericht Lüneburg
Per Fax: 04131202455

Lüneburg, 13.10. 2010

**Beschwerde gegen den Beschluss vom Amtsgericht Dannenberg vom
4.10.2010**

Az. NZS 11 Cs 5103 Js 30702/08 (235/08)

und

Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahmen

**Hiermit lege ich Beschwerde gegen den Beschluss von Richter am Amtsgericht
Stärk vom 04.10.2010 im oben genannten Verfahren ein.**

Der Beschluss vom Amtsgericht liegt als Anhang diesem Schreiben bei.

Weiter beantrage ich die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahmen:

*Anordnung meiner polizeilichen Vorführung vor dem Gesundheitsamt vom 4.10.2010

*Anordnung meiner polizeilichen Vorführung vor dem Amtsgericht Dannenberg vom 4.10.2010

*Ingewahrsamnahme durch die Polizei in Lüneburg am 4.10.2010 ab ca. 12.30 Uhr

Begründung:

Am 4. Oktober 2010 wurde von Richter am Amtsgericht Stärk per Beschluss eine polizeiliche Vorführung meiner Person zur unverzüglichen Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung angeordnet. Für den Fall, dass die Untersuchung eine Verhandlungsfähigkeit ergeben hätte, wurde meine polizeiliche Vorführung zum Amtsgericht Dannenberg – noch am selben Tag – angeordnet. Dazu kam es nicht, weil die Amtsärztin meine Verhandlungsunfähigkeit bestätigte und bescheinigte.

Hintergrund war, dass ich am 4. Oktober zur Hauptverhandlung im oben genannten Verfahren vor dem Amtsgericht nicht erschienen bin. Es war das erste Mal in 5 Verhandlungstage, dass ich zur Hauptverhandlung nicht erschienen bin. Mein nicht Erscheinen war entschuldigt, ich hatte bereits am 1. Oktober dem Gericht einen Attest von meinem Hausarzt, was meine Verhandlungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen bescheinigte, per Fax und auf dem Postweg zu kommen lassen. Dass ich an einer chronischen hoch entzündlichen Rheumakrankheit leide, die Schubweise verläuft, ist zudem gerichtsbekannt und aktenkundig. Ein Bescheid des Versorgungsamtes und eine Kopie meines Schwerbehindertenausweises (GdB 60) hatte ich schon in September eingereicht 2010, diese

Dokumente sind durch Richter Stärk persönlich der Akte beigelegt worden.

Der Beschluss von Richter Stärk vom 04.10.2010 war rechtswidrig:

Laut LG Hamm; Beschluß vom 05.01.1965 - 3 Ws 504/64 ist folgendes zu entnehmen:

Ein Verhalten des Angeklagten, durch das er eine vom Gericht zur Klärung seiner bisher durch ein privatärztliches Attest bescheinigten Verhandlungsunfähigkeit angeordnete amtsärztliche Untersuchung vorwerfbar vereitelt, rechtfertigt noch nicht den Erlass eines Vorführungsbefehls nach § 230 Abs. 2 StPO.

Ich habe die Untersuchung in keiner Weise vereitelt. Mir kann dazu nichts vorgeworfen werden. Als die Polizei mich zwecks einer polizeilichen Vorführung vor dem Amtsarzt zu Hause aufsuchte, zeigte ich meine Verwunderung über das Vorgehen und wies die Beamten darauf hin, dass ich dem Gericht bereits einen ärztlichen Attest über meine Verhandlungsunfähigkeit vorgelegt hatte. Ich äußerte izudem ausdrücklich, dass ich den Termin beim Gesundheitsamt wahr nehmen würde, Anhaltspunkte dafür, dass ich mich der Untersuchung entziehen wollte, gab es keinerlei.

Aus diesem Grund war der Erlass des Vorführungsbefehls (polizeiliche Vorführung vor dem Amtsgericht noch am selben Tag) rechtswidrig.

Anhaltspunkte dafür, dass das Attest meines Hausarztes vom 01.10.2010 unrichtig war, bestehen und bestanden nicht. Das Attest war schon am 1. Oktober dem Gericht per Fax (und zusätzlich auf dem Postweg) zugesandt worden

Die Anordnung einer polizeilichen Vorführung vor dem Amtsarzt war daher rechtswidrig. Sie war vollkommen unverhältnismäßig, es ging ja um einmaliges entschuldigtes Fernbleiben aus der Hauptverhandlung, damit kann keinerlei der Angeklagten unterstellt werden, sie wolle sich ddem Strafverfahren gegen sie entziehen. Ohne Anhaltspunkte dafür, dass das Attest meines Hausarztes vom 01.10.2010 unrichtig war, war die Vorführung zudem keinerlei notwendig.

Die Art und Weise wie der Beschluss vom Amtsgericht Dannenberg durch die Polizei umgesetzt wurde, war zudem rechtswidrig. Die Polizeiliche Ingewahrsamnahme war rechtswidrig.

Die Polizei suchte mich am 4. Oktober 2010 gegen 12:30 Uhr zu Hause auf. Sie bat mich darum, zum Gesundheitsamt für eine amtsärztliche Untersuchung mit zu kommen. Ich willigte ein und wurde von der Polizei zum Gesundheitsamt gefahren. Dort erfuhr ich, dass die Untersuchung für kurz vor 16 Uhr terminiert wurde.

Ich äußerte der Polizei gegenüber, für die Zeit bis zum Termin nach Hause zurück fahren zu wollen. Ich würde zum Termin kurz vor 16 Uhr freiwillig wieder kommen. Dies gestattete mir die Polizei nicht, sie behauptete eine angebliche Fluchtgefahr. Ich musste also in Begleitung von den Zivilbeamten der Polizei vor dem Gesundheitsamt über 3 Stunden warten – dies war also eine Ingewahrsamnahme. Eine Kopie des Beschlusses vom Amtsgericht erhielt ich erst zu Beginn meiner Untersuchung durch die Amtsärztin. Über Rechtsmittel gegen den Beschluss und die polizeiliche Maßnahme wurde ich nicht belehrt.

Die polizeiliche Ingewahrsamnahme zum Zweck einer Untersuchung vor dem Amtsarzt war rechtswidrig, weil der Beschluss vom Amtsgericht in sich schon rechtswidrig war und weil die Polizei ihn zudem rechtswidrig umsetzte. An der Bestimmung, wonach laut Beschluss „die Vorführung dadurch abgewendet werden kann, dass die Angeklagte sich selbst unverzüglich zum Amtsarzt begibt“, hielt sich die Polizei nicht. Ich wurde gegen meinen Willen meiner Freiheit beraubt. Dies hatte für mich schwerwiegenden Folgen, weil ich am besagten Tag gesundheitlich sehr angeschlagen war – die Amtsärztin bestätigte ja die Feststellungen von meinem Hausarzt, wonach ich aus gesundheitlichen Gründen nicht verhandlungsfähig war. Aus diesem Grund habe ich ein besonderes Feststellungsinteresse.

Zum Zweck einer weiteren Begründung beantrage ich

Akteneinsicht

Zuständigkeits des Gerichts: Die Kopie des Beschlusses vom 4.10.2010, die mir die Amtsärztin zu Beginn der Untersuchung aushändigte, enthielt keine Rechtsbehelfsbelehrung. Aus diesem Grund weiß ich nicht welches Gericht für eine Entscheidung über meine Beschwerde zuständig ist. Gleiches gilt für die Ingewahrsamnahme in sich. Ich bitte das Gericht darum, für den Fall, dass ich das falsche Gericht angerufen habe, meine Beschwerde / meinen Anträgen auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahmen dem zuständigen Gericht von Amts wegen vorzulegen. Sollten unterschiedlich Gerichte für die diversen Feststellungen und Entscheidungen zuständig sein, stimme ich einer Abtrennung des Verfahrens und Verweisung an das jeweils zuständige Gericht zu.

Cécile Lecomte